

Verbrechen. Das beantwortet auch die Frage, ob es in § 226 stehen sollte oder nicht.

Nur: Sie können auch heute schon im Integrationskurs vermitteln, dass es verboten ist, weil es gegen all die Straftatbestände, die ich gerade aufgezählt habe, verstößt. Deshalb glaube ich, dass die Tatsache, ob das nun auch in § 226 steht, nicht massenhaft das verhindert, was wir eigentlich verhindern wollen.

Das Gleiche gilt für die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. Auch hier haben wir bereits ein umfassendes Regelwerk – mehrere Kollegen haben es ja hier beschrieben –, das den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen Rechnung trägt. Es ist insbesondere beim Ausländer- und Asylrecht eher ungewöhnlich, dass man auch nichtstaatliche Akteure anerkennt und sagt: Selbst wenn es nicht vom Staat ausgeht, werden die betreffenden Frauen geschützt und haben auch den Schutz des Asylrechts. Das ist sehr weitgehend.

Deshalb ist das auch da keine wesentliche Verbesserung. Es eröffnet im Gegenteil bei anderen, die gar nicht betroffen sind, die Möglichkeit zum Missbrauch, wenn man abstrakt jemanden, der zur Risikogruppe gehören könnte, unter den Schutz des Asylrechts stellen will. Das ist etwas, was vielen, vielen Hunderttausenden, die vielleicht gar nichts damit zu tun haben, dann Tore öffnet. Da muss man, glaube ich, Schranken ziehen. Deshalb ist diese Präzision hier, glaube ich, eine sehr wichtige.

Bei der vom Land geförderten Beratungsinfrastruktur – das ist bereits erwähnt worden – gibt es Beratungsstellen, die zu Fragen der sexualisierten Gewalt und der Frauengesundheit arbeiten. Auch der auf das Problem Genitalverstümmelung spezialisierte Verein stop mutilation in Düsseldorf ist vom Land bisher in Form von Projektförderung unterstützt worden.

Der Integrationsbeauftragte ist bereits erwähnt worden. Die Fachstelle Migration und Entwicklung in Solingen, die vielfache Verbindungen mit der schwarzafrikanischen Diaspora hat, wird dieses Thema in nächster Zeit ebenfalls vertieft erörtern. Auf der Grundlage dieses und anderer Gespräche wird die Landesregierung dann sehen, wie weit sie hier finanziell noch weiter helfen kann.

Der runde Tisch – Sie haben ihn erwähnt – tagt seit 2007 auch im Ministerium. Die Sensibilisierung hat also zugenommen.

Ich würde mir wünschen, dass es im Ausschuss gelingt, ohne parteipolitischen Streit präzise weiter an diesen Fragen zu arbeiten, damit wir für die Betroffenen etwas erreichen, anstatt hier in Scheingefechten Gegensätze aufzubauen, Frau Steffens, obwohl in der Substanz im ganzen Haus eigentlich große Einvernehmlichkeit bestehen könnte. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Laschet.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** der **Anträge Drucksache 14/5861** und **Drucksache 14/7446** an den **Ausschuss für Frauenpolitik** – federführend –, den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration** sowie den **Innenausschuss**. Die abschließende Beratung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt dem zu? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7432

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Laschet das Wort.

Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Landesregierung, um den es hier geht, zielt auf eine rein technische Änderung an einem bestehenden Gesetz. Diese Änderung ist nötig, damit wir in Nordrhein-Westfalen auch nach Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes des Bundes – KiföG – klare Zuständigkeiten in der öffentlichen Jugendhilfe haben.

Zurzeit befindet sich der Entwurf dieses Bundesgesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene im Gesetzgebungsverfahren. Mit diesem Gesetzentwurf soll in erster Linie der Betreuungsausbau für Kinder unter drei Jahren geregelt werden. Er ist die Grundlage für das, was der Bund auch in Nordrhein-Westfalen an Geldern bereitstellt, um Investitionen des Umbaus in Kindertagesstätten durchzuführen. Der Gesetzentwurf wurde in den Deutschen Bundestag eingebracht und im ersten Durchgang im Bundesrat beraten. Am 1. Januar 2009 soll er in Kraft treten.

Neben sonstigen Gesetzesänderungen enthält der Entwurf auch eine Änderung des § 69 SGB VIII. Die wesentliche Modifikation wird dabei in § 69 Abs. 1 SGB VIII vollzogen. Bisher wird in Abs. 1 geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die örtlichen und überörtlichen Träger sind. Außerdem wird bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städ-

te örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und die überörtlichen Träger durch Landesrecht bestimmt werden. Nunmehr beabsichtigt der Bund vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Föderalismusreform, diese Regelung zu streichen und die Länder zu ermächtigen, künftig die Festlegung der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Kompetenz zu treffen.

Diese bundesgesetzliche Änderung über die Bestimmung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unmittelbare Auswirkungen für das Land Nordrhein-Westfalen. Beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes entsteht nämlich die Situation, dass die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlieren, weil es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen keine spezielle landesrechtliche Zuständigkeitsnorm für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt.

Da die Zuständigkeit durch Bundesrecht geregelt war, bestand auch gar kein Anlass, eine Landesregelung einzuführen. Alle anderen Länder haben schon immer eine Landesregelung gehabt. Wir haben uns bisher auf diese bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung bezogen. Deshalb hätte das bei uns nur deklaratorische Bedeutung gehabt.

Da wir eine weitsichtige und kluge Landesregierung sind,

(Rainer Bischoff [SPD]: Aha!)

wollen wir schon jetzt vor Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes eine landesgesetzliche Regelung schaffen, die eben nicht mehr deklaratorisch ist, sondern am 1. Januar 2009 tatsächlich rechtliche Wirkung haben könnte. Darum geht es in diesem Paragraphen. Deshalb denke ich, dass wir dieses Gesetz im Landtag wahrscheinlich sogar über Parteigrenzen hinweg einstimmig beschließen könnten.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Laschet.

Das Schöne daran ist, dass wir es heute nicht weiterberaten. Vielmehr kommt es zunächst – wenn Sie so entscheiden, Kolleginnen und Kollegen – zur Ausschussüberweisung. Der Ältestenrat hat empfohlen, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/7432** an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration** zu **überweisen**. Darüber lasse ich abstimmen. Wer ist für diese Überweisung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Einstimmig ist so entschieden. Dort wird diese sehr leicht nachvollziehbare Gesetzesänderung dann sicher ausführlich diskutiert werden.

Wir kommen zu:

11 Kommunales ehrenamtliches Engagement muss attraktiv bleiben – Freistellungsregeln an Arbeitswelt anpassen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7452

Eine Beratung haben wir hierzu nicht vorgesehen. Sie soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 14/7452** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

12 Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 14/7306

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 14/7424

zweite Lesung

Da heute keine Debatte vorgesehen ist, kommen wir gleich zur Abstimmung über die Empfehlung des Hauptausschusses in der Drucksache 14/7424, dem Staatsvertrag zuzustimmen. Wer stimmt dem zu? – Wer enthält sich der Stimme? – Wer ist dagegen? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 14/7424** einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

13 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 14/7393